



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 8/19

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 64, Prüfung der Durchführung von
Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EisbEG	Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
ELAK.....	Elektronischer Akt
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.....	rund
U2.....	U-Bahnlinie 2
U5.....	U-Bahnlinie 5
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 64 die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die in den Jahren 2017 bis 2019 von der Magistratsabteilung 64 durchgeführten Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht. Dabei wurden sowohl die Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Behördenvorgehensweise vor dem Verwaltungsgericht Wien im Hinblick auf mögliche Verbesserungspotenziale in der Organisation und Abwicklung näher untersucht.

Die Magistratsabteilung 64 hatte ab dem Jahr 2018 eine Vielzahl von Enteignungsanträgen der Wiener Linien GmbH & Co KG im Zusammenhang mit der Errichtung des "Linienkreuzes U2xU5" zu bearbeiten. Infolge des unverändert gebliebenen Personalstandes kam es teilweise zu langen Erledigungszeiten, die aber keine Verzögerungen dieses Errichtungsprojektes verursachten. Um künftig durchgängig die Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist bei den Enteignungsverfahren gemäß Eisenbahnrecht zu gewährleisten, sollten frühzeitig entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

Auch wenn die Magistratsabteilung 64 im Betrachtungszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Verfahrensabwicklung setzte, bestand nach wie vor ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Dokumentation und des Controllings des betreffenden Prozesses. Weiters wäre mit der Magistratsabteilung 6 abzuklären, wer künftig die Zwangsvollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht als verfahrensführende Stelle durchzuführen hat. Abschließend gab die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 64 in Bezug auf Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien keinen Anlass zu Beanstandungen.

Bericht der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	5	83,3
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-

nicht geplant	1	16,7
---------------	---	------

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Ungeachtet der zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer wären im Hinblick auf eine künftige durchgängige Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist bereits frühzeitig entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 64 bedankt sich für die Würdigung der zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen, die zu einer Reduktion der Verfahrensdauer von rd. 34 % im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 geführt haben, und möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass in den Jahren 2018 und 2019 in der mit den Enteignungsverfahren befassten Gruppe Energie mehrere unerwartete und unmittelbar eintretende Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung stattgefunden haben, die weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren. Die Auswirkungen dieser Veränderungen spiegeln sich unmittelbar in der Verfahrensdauer, vor allem des Jahres 2018 wider.

Die Magistratsabteilung 64 wird hinkünftig bei Vorhersehbarkeit ähnlich großer "Projekte" alle in ihrem Einflussbereich stehenden organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um der Empfehlung gerecht zu werden, durch organisatorische Vorkehrun-

gen die Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist sicherzustellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die bereits im Zuge der geprüften Enteignungsverfahren in der Magistratsabteilung 64 etablierte gruppenübergreifende Zusammenarbeit wird weiterhin gelebt, sodass in einzelnen Gruppen auftretende Spitzen gut abgedeckt werden können. Im tatsächlichen Bedarfsfall ist weiters die Beschäftigung von Verwaltungspraktikantinnen bzw. Verwaltungspraktikanten geplant.

Empfehlung Nr. 2

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte das Qualitätsmanagement weiterentwickelt werden, in dem die bisherige Prozessdarstellung um verbale Beschreibungen und um alle Verfahrensabschnitte betreffende zeitliche Zielvorgaben, d.h. auch für den Zeitraum zwischen Ortsaugenscheinverhandlung und Bescheiderstellung, zu ergänzen wäre.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der relevante Prozess betreffend die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem EisbEG ist derzeit in Form eines Flussdiagrammes abgebildet. Es ermöglicht jeder mitwirkenden Referentin bzw. jedem mitwirkenden Referenten, sich einen raschen Überblick über die einzuhaltenden Abläufe zu verschaffen. Derzeit ist das Qualitätsmanagementsystem der Magistratsabteilung 64 in Überarbeitung und wird im Zuge dessen auch das Prozessmanagement auf neue Beine gestellt. Die geforderte Abbildung des gegenständlichen Prozesses mittels Prozessmanagementsoftware wird im Rahmen dessen zeitnah in Angriff genommen werden. Dabei werden nach Möglichkeit und

zur weiteren Klarstellung auch verbale Beschreibungen einfließen.

Die bereits existierenden Zielindikatoren für die einzelnen Verfahrensschritte zwischen Einbringung des Enteignungsantrages und Durchführung der Enteignungsverhandlung werden beibehalten.

Hinsichtlich der angeregten Festlegung eines Zielindikators für die Zeit zwischen Durchführung der Enteignungsverhandlung und Erlassung des Bescheides erlaubt sich die Magistratsabteilung 64 auf die besondere Komplexität und Unterschiedlichkeit dieser Verfahren hinzuweisen, sodass eine allgemeingültige Aussage über eine angemessene Dauer zwischen Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung schwer möglich erscheint. Die Magistratsabteilung 64 wird sich dennoch bemühen, einen der Sache gerecht werdenden Zielindikator für die Zeit zwischen Durchführung der Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung zu identifizieren und festzulegen, um die im Jahr 2019 bereits erzielte Verkürzung der Verfahrensdauer von rd. 34 % gegenüber dem Jahr 2018 noch weiter zu verbessern und künftig eine Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsfrist hintanzuhalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Prozessdarstellung wurde nunmehr entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ergänzt. Als Zielindikator zwischen Ortsaugenscheinverhandlung und Bescheiderlassung wurde ein Zeitraum von 9 Wochen definiert (das entspricht im Regelfall etwa 2 Monate vor Ablauf der 6-monatigen Entscheidungsfrist), nach deren Verstreichen eine Aktenbesprechung stattfindet, um im Sinn der Einhal-

tung der gesetzlichen Entscheidungsfrist allenfalls noch lenkend eingreifen zu können.

Empfehlung Nr. 3

Darüber hinaus wäre eine laufende Überprüfung der Einhaltung der Zielindikatoren anhand von geeigneten Kennzahlen durchzuführen, um Verfahrensverzögerungen rechtzeitig zu erkennen und die gesetzlich vorgegebene Verfahrensdauer zu erreichen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Überwachung der Einhaltung der bereits vorhandenen Zielindikatoren für die Zeit zwischen Antragseinbringung und Durchführung der Enteignungsverhandlung erfolgte bisher mithilfe einer detaillierten Übersichtstabelle, um einen guten Überblick über den Verfahrensstand sicherzustellen und anlassbezogene Auswertungen zu ermöglichen. Wie bereits zu Empfehlung Nr. 2 ausgeführt, wird es künftig auch einen Zielindikator für eine angemessene Dauer zwischen Abhaltung der Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung geben, der ebenfalls in die erwähnte Übersichtstabelle Eingang finden wird. Dadurch wird die frühzeitige Erkennbarkeit von Verfahrensverzögerungen, die zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensdauer führen könnten, sichergestellt werden.

Im Rahmen der bereits angesprochenen Veränderungen im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gefolgt werden und wird in der Magistratsabteilung 64 auch ein Kennzahlensystem etabliert werden, um relevante Informationen über den Verfahrensgang so verfügbar zu haben, dass mögliche Verzögerungen rasch erkannt werden können und diesen gegengesteuert werden kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in Verwendung stehende Übersichtstabelle wurde insofern erweitert, als im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensdauer, etwa 2 Monate vor Ablauf der gesetzlichen Bearbeitungsfrist der Aktenstand und die weitere Vorgehensweise im Akt mit der bzw. dem Vorgesetzten zu besprechen und im Anschluss zügig umzusetzen sind.

Empfehlung Nr. 4

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ermittlung und Vorschreibung der bundes- und landesgesetzlichen Gebühren wäre in das Prozessmanagement aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 64 im Zusammenhang mit der Einbringung von Gebühren und Verwaltungsabgaben erschöpft sich in der korrekten Erfassung derselben im ELAK bei Vorschreibung dieser Gebühren und Verwaltungsabgaben an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowie in der allenfalls erforderlichen Notionierung von ausständigen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957. Letzteres erfolgt nach automatisierter Übermittlung eines entsprechenden Formulars seitens der Magistratsabteilung 6. Sämtliche weiteren Schritte in diesem Zusammenhang werden von der Magistratsabteilung 6 gesetzt und wird von dieser auch die korrekte und fristgerechte Entrichtung der angefallenen Gebühren und Verwaltungsabgaben überwacht.

Die Ermittlung und Vorschreibung der anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben erfolgt gleichzeitig mit Bescheiderlassung.

Die empfohlene prozesshafte Darstellung der Ermittlung und Vorschreibung der jeweils anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben wurde bereits durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzes im Prozesselement "Genehmigungsbescheid erlassen" ergänzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ermittlung und Festsetzung der bundes- und landesgesetzlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben wurde in die Prozessdarstellung mitaufgenommen.

Empfehlung Nr. 5

Allenfalls unter Einbindung der für die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständigen Magistratsdirektion wäre von der Magistratsabteilung 64 mit der Magistratsabteilung 6 abzuklären, wer künftig die Zwangsvollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht als verfahrensführende Stelle durchzuführen hat. Je nach Ausgang der Abklärung der Zuständigkeit wäre eine entsprechende Anpassung bzw. Präzisierung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zweckmäßig.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine entsprechende Abklärung der Zuständigkeiten im Vollstreckungsverfahren wurde bereits in die Wege geleitet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Rahmen einer Besprechung mit der für die Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien zuständigen Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Organisation, wurde festgestellt, dass die Vollzugszuständigkeit bei der Magistratsabteilung 6 angesiedelt ist.

Empfehlung Nr. 6

Nach Abklärung der Zuständigkeiten wäre gegebenenfalls im Qualitätsmanagement ein Prozess für die Vollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht zu erstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Nach Vorliegen einer klaren magistratsinternen Zuständigkeitsabgrenzung und für den Fall, dass diese eine Zuständigkeit der Magistratsabteilung 64 als verfahrensführende Dienststelle im Vollstreckungsverfahren ergeben sollte, wird das Qualitätsmanagement um eine entsprechende Prozessdarstellung ergänzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Da die Vollzugszuständigkeit bei der Magistratsabteilung 6 angesiedelt ist, erübrigt sich für die Magistratsabteilung 64 die Erstellung eines Prozesses für die Vollstreckung von Enteignungsbescheiden.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Jänner 2022